

**Geschäftsstelle Bilanzbuchhaltungsbehörde**

---

**Datenblatt für Personen mit maßgeblichem Einfluss wie vertretungsbefugte Organe (Geschäftsführer) und Gesellschafter mit Mehrheitsbeteiligung für die**

**Gesellschaft:** \_\_\_\_\_

**Persönliche Daten:**

Vorname: \_\_\_\_\_

Zuname: \_\_\_\_\_

Frühere Namen: \_\_\_\_\_

Akad. Grad \_\_\_\_\_ Sozialvers. Nr. \_\_\_\_\_

Geb.Ort: \_\_\_\_\_ Staatsbürgerschaft: \_\_\_\_\_

**Ordentlicher Wohnsitz (in einem EU/EWR-Mitgliedsstaat):**

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Land \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

**Unterlagen**, die ich als Nachweis beilege:

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Meldebestätigung

**Ich verfüge über die Berufsberechtigung(en) als:**

- Stb/WP                      WT - Code                      \_\_\_\_\_
- Bibu                              Mitgliedsnummer                      \_\_\_\_\_
- BH gem. BibuG              Mitgliedsnummer                      \_\_\_\_\_
- PV gem. BibuG              Mitgliedsnummer                      \_\_\_\_\_
- Ich verfüge über keine dieser Befugnisse

## **Besondere Vertrauenswürdigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse**

---

### **Die besondere Vertrauenswürdigkeit wird im § 8 BiBuG wie folgt geregelt:**

Die besondere Vertrauenswürdigkeit liegt dann nicht vor, wenn der Berufswerber rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist

1. a) von einem Gericht wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen oder  
b) von einem Gericht wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung  
oder  
c) von einem Gericht wegen eines Finanzvergehens oder  
d) von einer Finanzstrafbehörde wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit und
2. diese Verurteilung oder Bestrafung noch nicht getilgt ist oder solange die Beschränkung der Auskunft gemäß § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68 noch nicht eingetreten ist.

### **Die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse werden im § 9 BiBuG wie folgt geregelt:**

Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse liegen dann nicht vor, wenn

1. über das Vermögen des Berufswerbers der Konkurs anhängig ist und der Zeitraum der Einsichtgewährung in die Insolvenzdatei nicht abgelaufen ist, sofern nicht der Konkurs durch vollständige Erfüllung eines Sanierungsplanes aufgehoben worden ist, oder
2. über das Vermögen des Berufswerbers innerhalb der letzten zehn Jahre zweimal rechtskräftig ein Sanierungsverfahren eröffnet worden ist und mittlerweile nicht sämtliche diesem Verfahren zugrunde liegenden Verbindlichkeiten nachgelassen oder beglichen worden sind  
oder
3. gegen den Berufswerber innerhalb der letzten zehn Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben worden ist und die Überschuldung nicht beseitigt wurde und der Zeitraum der Einsichtgewährung in die Insolvenzdatei nicht abgelaufen ist.

Ich erkläre, dass für mich die besondere Vertrauenswürdigkeit gemäß § 8 BiBuG vorliegt und ich über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse im Sinne des § 9 BiBuG verfüge.

Falls mehrere Erklärungen erforderlich, bitte Kopien verwenden!

---

Ort, Datum

---

Unterschrift